

Merkblatt zum Erlaubnisverfahren nach § 11 TSchG



Nach dem Tierschutzgesetz wurde eine Reihe von Tätigkeiten der amtlichen Aufsicht unterstellt (Aufzählung nicht abschließend):

- die gewerbsmäßige Zucht oder Haltung von Wirbeltieren außer landwirtschaftlichen Nutztieren und Gehegewild
hierzu gehören z.B. auch Tierpensionen
- der gewerbsmäßige Handel mit Wirbeltieren
- die gewerbsmäßige Unterhaltung eines Reit- oder Fahrbetriebes
- die gewerbsmäßige Zurschaustellung von Tieren
- das Halten von Tieren in einem Tierheim oder einer ähnlichen Einrichtung
- die Durchführung von Tierbörsen zum Zwecke des Tausches oder Verkaufes von Tieren durch Dritte
- die Haltung von Tieren in einem Zoologischen Garten oder einer anderen Einrichtung, in der Tiere gehalten oder zur Schau gestellt werden
- die gewerbsmäßige Ausbildung von Hunden für Dritte oder die Anleitung der Ausbildung der Hunde durch den Tierhalter
- die Ausbildung von Hunden für Dritte zu Schutzzwecken oder die Unterhaltung von Einrichtungen hierfür
- das Verbringen oder die Einfuhr von Wirbeltieren (außer Nutztieren) bzw. die Vermittlung dieser Tiere zum Zwecke der Abgabe gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung
- die gewerbsmäßige Bekämpfung von Wirbeltieren als Schädlinge

Bitte beantragen Sie die Erlaubnis auf dem dafür vorgesehen Antragsformular beim

Landkreis Peine
Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung
Postanschrift: Burgstr. 1, 31224 Peine,
Standort: Werner-Nordmeyer-Str. 19 a, 31226 Peine
Tel. Nr.: 05171 / 401-6023
Fax: 05171 / 401-7726
E-Mail: lebensmittel.tiere@landkreis-peine.de
Internet: www.landkreis-peine.de

Bei der Antragstellung ist folgendes zu beachten:



Bitte füllen sie den Antragsvordruck vollständig aus und beschreiben Sie die geplante Tätigkeit möglichst genau. Fügen Sie eine maßstabgerechte Zeichnung der Räume bei, die Sie nutzen wollen und erläutern die Haltungseinrichtungen wie Käfige, Terrarien, Beleuchtung, Zwinger, Volieren etc.

Folgende Voraussetzungen sind für die Erlaubniserteilung nachzuweisen:

1. Sachkunde bei der für die Tätigkeit verantwortlichen Person
2. Zuverlässigkeit der verantwortlichen Person durch Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses und gfls. eines Auszuges aus dem Gewerbezentralregister
3. Eignung der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und ihrer Einrichtung für eine artgerechte Tierhaltung (hierzu erfolgt eine amtstierärztliche Betriebsbesichtigung)
4. Keine baurechtlichen Bedenken gegen die geplante Tätigkeit

Die **Sachkunde** liegt vor, wenn die für die Tätigkeit verantwortliche Person die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten hinsichtlich Haltung, Pflege und Unterbringung der betreffenden Tierarten bzw. für die beantragte Tätigkeit hat. Davon ist in der Regel auszugehen, wenn die verantwortliche Person eine abgeschlossene staatlich anerkannte oder sonstige anerkannte Aus- und Weiterbildung absolviert hat, die zum Umgang mit den Tierarten befähigt, auf die sich die Tätigkeit erstreckt.

Je nach geplanter Betriebsart können die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten evtl. auch im Rahmen eines Fachgespräches nachgewiesen werden unter Beteiligung der beamteten Tierärztin und erforderlichenfalls weiterer Sachverständiger. Ein solches Gespräch setzt voraus, dass der Antragsteller zunächst schriftliche Nachweise seiner vorhandenen Sachkunde beigebracht hat und ist insbesondere dann erforderlich, wenn die für die Tätigkeit verantwortliche Person keine abgeschlossene staatlich anerkannte oder sonstige Aus- oder Weiterbildung absolviert hat, die zum Umgang mit den entsprechenden Tierarten befähigt.

Einzelheiten dazu sind im Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung zu erfragen.

Zum Nachweis der **Zuverlässigkeit** kann die Vorlage eines Führungszeugnisses erforderlich sein. Für eine geplante gewerbsmäßige Tätigkeit ist auch eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister vorzulegen.

Zum Nachweis der Zuverlässigkeit ist auch eine Erklärung erforderlich, dass aktuell keine Bußgeld/Strafverfahren gegen den verantwortlichen Antragsteller vorliegen.

Für die Tätigkeit **verantwortlich** ist diejenige Person, die die Verantwortung für die vorgesehene Tätigkeit nicht nur vorübergehend trägt. Die verantwortliche Person muss aufgrund der Betriebsorganisation in der Lage sein, die Verantwortung auch tatsächlich zu übernehmen, insbesondere muss eine regelmäßige Anwesenheit von angemessener Dauer in den Betriebsteilen gewährleistet sein.

Eine Tätigkeit ist im Sinne des Tierschutzgesetzes insbesondere dann **gewerbsmäßig**, wenn sie selbstständig, planmäßig, fortgesetzt und mit der Absicht der Gewinnerzielung ausgeübt wird.



Von einer **gewerbsmäßigen Zucht** ist in der Regel auszugehen, wenn eine Haltungseinheit folgenden Umfang oder folgende Absatzmengen erreicht:

- **Hunde:** 3 oder mehr fortpflanzungsfähige Hündinnen oder 3 oder mehr Würfe pro Jahr
- **Katzen:** 5 oder mehr fortpflanzungsfähige Katzen oder 5 oder mehr Würfe pro Jahr
- **Kaninchen, Chinchillas:** mehr als 100 Jungtiere pro Jahr
- **Meerschweinchen:** mehr als 100 Jungtiere pro Jahr
- **Mäuse, Hamster, Ratten, Gerbils:** mehr als 300 Jungtiere pro Jahr
- **Reptilien:** mehr als 100 Jungtiere pro Jahr
- **Schildkröten:** mehr als 50 Jungtiere pro Jahr
- **Vogelarten bis einschließlich Nymphensittichgröße:**
regelmäßiger Verkauf von Jungtieren und Haltung von mehr als 25 züchtenden Paaren
- **Vogelarten, die größer sind als Nymphensittiche:**
regelmäßiger Verkauf von Jungtieren und Haltung von mehr als 10 züchtenden Paaren
- **Kakadu und Ara:** 5 züchtende Paare
- **Sonstige Heimtiere:** ein zu erwartender Verkaufserlös von mehr als 2045.- Euro jährlich

Als Haltungseinheit gelten alle Tiere eines Halters, auch wenn diese in unterschiedlichen Einrichtungen gehalten werden, aber auch die Haltung von Tieren mehrerer Halter, wenn Räumlichkeiten, Ausläufe oder ähnliches gemeinsam genutzt werden.

Für **landwirtschaftliche Nutztiere** wird für das Züchten und Halten keine Erlaubnis benötigt. Als landwirtschaftliche Nutztiere gelten Wiederkäuer, Schweine, Kaninchen, Geflügel soweit sie domestiziert sind und zur Gewinnung tierischer Produkte gezüchtet oder gehalten werden, domestizierte Einhufer, zur Schlachtung oder zum Besatz bestimmte Fische.

Straußenvögel sowie Pelztiere wie Nerze, Füchse, Nutrias und Chinchillas, Kängurus, Kameliden und Koikarpfen sowie Wachteln sind keine landwirtschaftlichen Nutztiere. Ihre gewerbliche Zucht und Haltung ist erlaubnispflichtig.

Wer **Wirbeltiere**, die nicht Nutztiere sind, aus Drittländern **einführen** oder aus EU-Ländern **verbringen** will, um sie gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung an andere abzugeben oder zu vermitteln, braucht eine Erlaubnis. Das betrifft nicht nur Einzelpersonen sondern auch juristische Personen, also z.B. Vereine, unabhängig davon, ob die Tätigkeit gewerbsmäßig ausgeübt wird oder eine Gewinnerzielungsabsicht besteht.

Auch **Agenturen**, die die Tiere nicht in ihre unmittelbare Obhut nehmen (z.B. Agenturen, die im Auftrage von verschiedenen Zoohändlern die Tiere in großer Stückzahl z.B. aus dem Ausland importieren und dann vom Flughafen aus, direkt an die Beststeller ausliefern und abholen lassen) benötigen eine Erlaubnis.

Nutzen im Ausland ansässige Vereine **inländische Helfer und Vermittler**, benötigen diese nur dann eine Erlaubnis, wenn ihre Tätigkeit „gegen Entgelt oder sonstige Gegenleistung“ erfolgt. Vermittlungsgebühren oder Schutzgebühren fallen ebenfalls unter „Entgelt“.

Selbstständig arbeitende **Pflegestellen**, die eigenverantwortlich Tiere vermitteln, benötigen ebenfalls eine Erlaubnis. Bei Pflegestellen, die unter Aufsicht eines Tierschutzvereins arbeiten entscheidet die Veterinärbehörde durch eine Einzelfallprüfung, ob eine Erlaubnis nötig ist.

Die Voraussetzungen für ein **gewerbsmäßiges Unterhalten eines Reit- oder Fahrbe-**



trieb sind erfüllt, wenn mehr als ein Tier regelmäßig gegen Entgelt für Reit- oder Fahrzwecke bereitgestellt wird. Dies trifft auch auf Reitvereine zu, die nicht nur für ihre Mitglieder, sondern darüber hinaus regelmäßig für Dritte Pferde gegen Entgelt bereithalten.

Tiere zur Schau gestellt werden z.B. in Zoos, Tierschauen, Zirkusunternehmen oder zu Spendsammlungen. Die Erlaubnispflicht gilt auch für Personen, die Tiere für diesen Zweck zur Verfügung stellen.

Für den Bereich **Ausbildung von Hunden** und gewerbsmäßige **Anleitung des Tierhalters zur Hundeausbildung** benötigen alle Hundetrainer- und Hundeausbilder sowie Hundepsychologen eine Erlaubnis. Als Nachweis der Sachkunde gelten z.B. eine Zertifizierung durch die Tierärztekammer Niedersachsen oder Schleswig-Holstein oder durch die Industrie- und Handelskammer Potsdam.

Von einer **Ausbildung von Hunden zu Schutzzwecken** ist dann auszugehen, wenn Hunde darauf abgerichtet werden, Personen oder Sachen, insbesondere Gebäude, zu schützen.

Eine **Ausbildung für Dritte** liegt vor, wenn der ausgebildete Hund an andere Personen abgegeben oder die Ausbildung im Auftrage des Tierhalters vorgenommen wird. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor, wenn die Hundeausbildung in Hundesportvereinen unter Mitwirkung des Hundehalters durchgeführt wird.

Beginn der Tätigkeit:

Mit der Tätigkeit darf erst nach Erteilung der Erlaubnis begonnen werden. Nach den Vorschriften des Tierschutzgesetzes soll demjenigen die Ausübung der Tätigkeit untersagt werden, der die Erlaubnis nicht hat. Wird die Tätigkeit ohne die erforderliche Erlaubnis betrieben, liegt außerdem eine Ordnungswidrigkeit vor, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

Weitere Informationen:

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte unter der angegebenen Anschrift an den Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung.

Rechtsvorschriften:

- Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung v. 18.05.2006 (BGBl. I S.1206, 1313), zuletzt geändert durch Art. 141 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626)
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 9. Februar 2000